

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Steffny (DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

### Naturschutzaspekte eines geplanten Moselferienparks bei Zeltingen

Die Kleine Anfrage 1561 vom 26. Mai 1989 hat folgenden Wortlaut:

Ein niederländischer Betreiber beabsichtigt, auf der Machermer Höhe links der Mosel bei Zeltingen einen Ferienpark mit 520 Wohneinheiten und damit für ca. 2 000 bis 3 000 Personen Unterkünfte zu errichten. Neben den Problemen, die eine solch riesige Freizeitanlage für den traditionellen Tourismus mit sich bringt, ist deren Umweltverträglichkeit kritisch zu betrachten. Besonders strittig ist im konkreten Fall die Standortwahl des Planungsgebiets.

Der Landespflegebeirat hat der oberen Landespflegebehörde die Ablehnung des Projekts empfohlen. Im 32 ha großen Planungsgebiet erkundete der Bund für Umwelt- und Naturschutz eine Vielzahl schutzwürdiger Biotop im Sinne des § 24 des Landespflegegesetzes. Die vorgesehenen Eingriffe seien nicht ausgleichbar.

Diese Schwierigkeiten hat offensichtlich auch der Betreiber erkannt, der selber ein Umweltverträglichkeitsgutachten in Auftrag gegeben hat. Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes im Jahr 1986 wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich und der Biotopschutz gestärkt.

Obwohl folglich 1988 ein neues raumplanerisches Verfahren von der Bezirksregierung eingeleitet wurde und ein neuer Aufstellungsbeschuß für einen Bebauungsplan gefaßt wurde, griffen jetzt der Stadtrat Bernkastel-Kues und der Gemeinderat Zeltingen-Rachtig einen alten, schon 1982 von der Kreisverwaltung genehmigten Bebauungsplan auf und setzten ihn am 14. April 1989 in Kraft. Offensichtlich soll durch nachfolgende Änderungen des Bebauungsplans die Lücke zu den aktuellen Erfordernissen des Betreibers geschlossen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung zulassen, daß die im gültigen Landespflegegesetz festgelegten Grundsätze des Biotopschutzes auf die oben beschriebene Weise ausgetrickst werden?
2. Wie weit ist das raumplanerische Verfahren der Bezirksregierung fortgeschritten, und welcher Stellenwert kommt ihm für die Genehmigung des Ferienparks zu?
3. Wurde vom Betreiber bereits ein Bauantrag gestellt, und, gegebenenfalls, wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens?
4. Wird der Ferienpark von staatlicher Seite gefördert, bzw. sind Zuschuß- oder Bürgschaftsanträge gestellt?
5. Hält die Landesregierung Ferienparks dieses Ausmaßes angesichts der Befürwortung des sanften Tourismus durch alle Fraktionen im Landtag für vertretbar?
6. Teilt die Landesregierung die Einwände, daß Feriendörfer aus der Retorte, die in keiner Weise der moseltypischen Siedlungsstruktur entsprechen, als störende Fremdkörper wirken?
7. Wie ist zu gewährleisten, daß der auf jährlich 600 000 Übernachtungen angelegte Ferienpark dem ansässigen Beherbergungsgewerbe, besonders in der Nebensaison, keine Kundschaft entzieht?

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juni 1989 wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Das vom Investor beantragte raumplanerische Verfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes wird noch im Juni 1989 abgeschlossen. Es zeigt dem Träger der Bauleitplanung insbesondere die Rahmenbedingungen auf, die bei dem weiteren Planvollzug zu beachten sind. Hierzu gehören auch die überörtlich bedeutsamen Belange des Arten- und Biotopschutzes.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 des Landespflegegesetzes auch bei der Verwirklichung von Festlegungen eines Bebauungsplanes.

Zu Frage 3:

Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich liegen die Bauanträge des Investors vor. Eine Entscheidung über die Anträge kann allerdings erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Frage 4:

Der Investor hat im März 1989 bei der Bezirksregierung Trier einen Antrag auf Erteilung der Investitionszulagenbescheinigung gestellt. Das Antragsverfahren ruht derzeit, da über die Bauanträge noch nicht entschieden ist. Eine positive Entscheidung über den Förderantrag setzt die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung voraus.

Soweit bekannt, soll ein Bürgerschaftsantrag nicht gestellt werden.

Zu Fragen 5 und 6:

Nach Auffassung der Landesregierung sollte die Fremdenverkehrsstruktur in den rheinland-pfälzischen Mittelgebirgslandschaften möglichst viele Formen des Tourismus umfassen. Neben sog. „sanften Tourismusformen“, wie z. B. Ferien auf dem Bauern- und Winzerhof, sind auch infrastrukturintensive Einrichtungen in Form von Ferienparks angebracht. So haben Ferienparks mit hochwertigen Freizeitangeboten auch einen Werbeeffect für das betreffende Urlaubsgebiet; sie ermöglichen zudem einen flächensparenden Ausbau des Fremdenverkehrs.

Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der F.D.P. (Drucksache 11/1658) aufgezeigt hat, sehen das Bundesraumordnungsgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz und das Landespflegegesetz vor, daß jede größere regionalplanerische und kommunale Entwicklungskonzeption oder Einzelmaßnahme vorbeugend einer Prüfung der Umweltverträglichkeit unterzogen werden muß. Das Ergebnis geht in die Gesamtabwägung des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ein und erlaubt auch Entscheidungen für umweltangepaßte Ausbaumaßnahmen (z. B. landschaftstypische Bauformen und Baumaterialien).

Zu Frage 7:

Ferienparks und das „traditionelle“ Beherbergungsgewerbe sprechen in der Regel unterschiedliche Zielgruppen an. Nach den bisherigen Erfahrungen wird deshalb dem Beherbergungsgewerbe durch die Ansiedlung eines Ferienparks keine Nachfrage entzogen. Da die Freizeiteinrichtungen in den Ferienparks gegen Entgelt auch von anderen Gästen in Anspruch genommen werden können, führt die Errichtung eines Ferienparks vielmehr zu einer Angebotserweiterung auch zugunsten des ansässigen Beherbergungsgewerbes.

Brüderle  
Staatsminister